

# Materialien

## BULGARIEN

### GESETZBUCH ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT\* vom 4. Mai 2005

#### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### Erstes Kapitel Geltungsbereich des Gesetzbuchs

##### *Art. 1. Gegenstand*

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs regeln:
1. die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte, anderer Organe sowie das Verfahren in internationalen Zivilsachen;
  2. das auf die privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element anzuwendende Recht;
  3. die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und sonstiger Akte in der Republik Bulgarien.
- (2) Privatrechtliches Verhältnis mit internationalem Element im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Verhältnis, das mit zwei oder mehr Staaten verbunden ist.

##### *Art. 2. Prinzip der engsten Verbindung*

- (1) Die privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element unterliegen dem Recht des Staates, mit dem sie am engsten verbunden sind. Die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts sind Ausdruck dieses Prinzips.
- (2) Sofern das anzuwendende Recht nicht aufgrund der Vorschriften des dritten Teils bestimmt werden kann, ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem das Verhältnis kraft anderer Kriterien am engsten verbunden ist.

---

\* Dăržaven Vestnik [Bulgarisches Gesetzblatt] vom 17. 5. 2005 Nr. 42, S. 1; siehe dazu den Aufsatz von J. Zidarova/V. Stančeva-Minčeva (in diesen Heft S. 398–456).

Aus dem Bulgarischen übersetzt von Christa Jessel-Holst.

*Art. 3. Verhältnis zu völkerrechtlichen Verträgen, völkerrechtlichen Akten  
und zu anderen Gesetzen*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs berühren nicht die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element, die in einem völkerrechtlichen Vertrag, einem sonstigen völkerrechtlichen Akt, der für die Republik Bulgarien in Kraft ist, oder in einem anderen Gesetz niedergelegt ist.

(2) Bei der Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines sonstigen völkerrechtlichen Akts werden der internationale Charakter seiner Bestimmungen, die in ihnen getroffene Qualifikation und die Notwendigkeit berücksichtigt, bei ihrer Auslegung und Anwendung Einförmigkeit zu erreichen.

Zweiter Teil

Internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderen Organe.  
Verfahren in internationalen Zivilsachen

Zweites Kapitel

Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderen Organe

*Art. 4. Allgemeine Zuständigkeit*

(1) Die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderen Organe besteht, wenn:

1. der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz gemäß seinem Organisationsakt oder den Ort seiner tatsächlichen Verwaltung in der Republik Bulgarien hat;

2. der Kläger oder der Antragsteller bulgarischer Staatsangehöriger oder eine in der Republik Bulgarien eingetragene juristische Person ist.

(2) Klagen gegen eine juristische Person können, wenn der Streit aus direkten Beziehungen mit ihrer Zweigniederlassung entstanden ist, vor den bulgarischen Gerichten erhoben werden, wenn die Zweigniederlassung in der Republik Bulgarien eingetragen ist.

*Art. 5. Zuständigkeit für Sachen betreffend persönliche Rechte*

Die bulgarischen Gerichte und anderen Organe sind außer auf der Grundlage von Art. 4 zuständig:

1. für Sachen betreffend Änderung oder Schutz des Namens, wenn die Person bulgarischer Staatsangehöriger ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat;

2. für Sachen betreffend die Beschränkung oder den Entzug der Geschäftsfähigkeit von bulgarischen Staatsangehörigen, ferner für Sachen betreffend Aufhebung der Beschränkung oder des Entzugs der Geschäftsfähigkeit bulgarischer Staatsangehöriger;

3. für die Errichtung und Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft,

wenn die Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wird, bulgarischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat;

4. für die Verschollenheits- oder Todeserklärung einer Person, die bulgarischer Staatsangehöriger ist oder einen bekannten gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hatte.

#### *Art. 6. Eheschließung*

(1) In der Republik Bulgarien wird die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen, wenn einer der Eheschließenden bulgarischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat.

(2) Eine Ehe zwischen ausländischen Staatsangehörigen kann in der Republik Bulgarien vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Heimatstaates geschlossen werden, sofern das Recht dieses Staates dies zulässt.

(3) Bulgarische Staatsangehörige im Ausland können die Ehe vor einem zuständigen Organ des fremden Staates schließen, sofern dies nach dessen Recht zulässig ist.

(4) Die Ehe zwischen bulgarischen Staatsangehörigen im Ausland kann vor einem bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter geschlossen werden, sofern das Recht des Empfangsstaates dies zulässt.

(5) Die Ehe zwischen einem bulgarischen und einem ausländischen Staatsangehörigen kann im Ausland vor einem bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter geschlossen werden, sofern das Recht des Empfangsstaates und das Heimatrecht des ausländischen Staatsangehörigen dies zulassen.

#### *Art. 7. Zuständigkeit für Eheklagen*

Für Eheklagen sind die bulgarischen Gerichte zuständig, wenn einer der Ehegatten bulgarischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat.

#### *Art. 8. Zuständigkeit für Sachen betreffend persönliche und Vermögensbeziehungen unter Ehegatten*

Unter den Voraussetzungen von Art. 7 sind die bulgarischen Gerichte auch in den Sachen über persönliche und Vermögensbeziehungen von Ehegatten untereinander zuständig.

#### *Art. 9. Zuständigkeit in Abstammungssachen*

(1) Die bulgarischen Gerichte und anderen Organe sind für die Verfahren über Feststellung und Anfechtung der Abstammung außer auf Grund von Art. 4 auch dann zuständig, wenn das Kind oder der Elternteil, der Partei ist, bulgarischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat.

(2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 gilt diese Zuständigkeit auch für die Sachen betreffend die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

*Art. 10. Zuständigkeit in Adoptionsachen*

(1) Die bulgarischen Gerichte und anderen Organe sind für Sachen über die Zulassung der Adoption, deren Anfechtung oder Beendigung außer in den Fällen nach Art. 4 auch dann zuständig, wenn der Annehmende, der Angenommene oder ein Elternteil des Angenommenen bulgarischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat.

(2) Die bulgarischen Gerichte sind für die Sachen über Vermögensbeziehungen zwischen Annehmendem und Angenommenem zuständig, wenn der Annehmende oder der Angenommene bulgarischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat sowie in den Fällen nach Art. 4.

*Art. 11. Zuständigkeit in Unterhaltssachen*

Die bulgarischen Gerichte sind für Unterhaltsklagen außer in den Fällen nach Art. 4 auch dann zuständig, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat.

*Art. 12. Zuständigkeit in Sachen betreffend dingliche Rechte*

(1) Die Verfahren nach Art. 83 Zivilprozessgesetzbuch in Bezug auf in der Republik Bulgarien belegene unbewegliche Sachen, die Verfahren über Vollstreckung oder Sicherung in solche Sachen und die Verfahren über Übertragung bzw. Beglaubigung von dinglichen Rechten an ihnen gehören in die ausschließliche Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderen Organe.

(2) Für Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen sind die bulgarischen Gerichte außer in den Fällen nach Art. 4 auch dann zuständig, wenn sich die Sachen in der Republik Bulgarien befinden.

*Art. 13. Zuständigkeit in Sachen betreffend Rechte an Gegenständen  
des geistigen Eigentums*

(1) Die bulgarischen Gerichte sind zuständig für Klagen über Urheberrechte und über dem Urheberrecht verwandte Rechte, wenn der Schutz auf dem Gebiet der Republik Bulgarien begehrt wird.

(2) Für Klagen über Rechte an Gegenständen des gewerblichen Eigentums sind die bulgarischen Gerichte ausschließlich zuständig, wenn in der Republik Bulgarien das Patent erteilt oder die Eintragung vorgenommen wurde.

*Art. 14. Zuständigkeit in Erbsachen*

Die bulgarischen Gerichte und anderen Organe sind zuständig für die Klagen nach Art. 84 Zivilprozessgesetzbuch und die anderen mit der Beerbung verbundenen Verfahren, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hatte oder bulgarischer Staatsangehöriger war sowie wenn sich ein Teil seines Vermögens in der Republik Bulgarien befindet.

*Art. 15. Zuständigkeit in Sachen über Rechte aus Vertragsverhältnissen*

Die bulgarischen Gerichte sind für Klagen aus Vertragsverhältnissen außer in den Fällen nach Art. 4 auch dann zuständig, wenn der Erfüllungsort der Verpflichtung in der Republik Bulgarien liegt oder der Beklagte seine Hauptniederlassung in der Republik Bulgarien hat.

*Art. 16. Zuständigkeit in Verbrauchersachen*

(1) Die bulgarischen Gerichte sind für Klagen eines Verbrauchers außer in den Fällen nach Art. 4 auch dann zuständig, wenn dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat und die Voraussetzungen nach Art. 95 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur dann zulässig, wenn sie nach Entstehung des Streits geschlossen wird.

*Art. 17. Zuständigkeit in Arbeitsstreitigkeiten*

(1) Die bulgarischen Gerichte sind für Arbeitsstreitigkeiten zuständig, wenn der Arbeiter oder Angestellte gewöhnlich seine Arbeit in der Republik Bulgarien verrichtet sowie in den Fällen nach Art. 4.

(2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur dann zulässig, wenn sie nach Entstehung des Streits geschlossen wird.

*Art. 18. Zuständigkeit in Sachen über Rechte aus unerlaubter Handlung*

(1) Die bulgarischen Gerichte sind für Klagen über Schäden aus unerlaubter Handlung außer in den Fällen nach Art. 4 auch dann zuständig, wenn die schädigende Handlung in der Republik Bulgarien begangen wurde oder die Schäden ganz oder teilweise in der Republik Bulgarien eingetreten sind.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht auch für die Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer der Person, deren Haftung begehrt wird.

*Art. 19. Ausschließliche Zuständigkeit in Sachen betreffend die Rechtsstellung der in der Republik Bulgarien eingetragenen juristischen Personen*

(1) Die bulgarischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Klagen nach Art. 80 Abs. 1 lit. d) Zivilprozessgesetzbuch, wenn die juristische Person in der Republik Bulgarien eingetragen ist.

(2) Abs. 1 wird auf die Klagen wegen Nichtigkeit oder Auflösung einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person, über Aufhebung von Akten ihrer Organe, über Schutz der Mitgliedschaft sowie über Anfechtung der Umwandlung einer Handelsgesellschaft und über Geldausgleich bei der Umwandlung angewandt, wenn die Gesellschaft oder andere juristische Person in der Republik Bulgarien eingetragen ist.

*Art. 20. Zuständigkeit bei Klagen gegen mehrere Beklagte*

Für Klagen gegen mehrere Beklagte sind die bulgarischen Gerichte zuständig, wenn der Grund für die Zuständigkeit in Bezug auf einen der Beklagten besteht.

*Art. 21. Zuständigkeit wegen Zusammenhangs zwischen den Sachen*

(1) Wenn die bulgarischen Gerichte für eine der von dem Kläger erhobenen Klagen zuständig sind, sind sie auch für die Verhandlung der übrigen zuständig, sofern der Zusammenhang zwischen den Sachen ihre gemeinsame Verhandlung gebietet.

(2) Wenn die bulgarischen Gerichte für die ursprüngliche Klage international zuständig sind, sind sie auch für die Widerklage unter den Voraussetzungen von Art. 104 Zivilprozessgesetzbuch zuständig.

*Art. 22. Ausschließliche Zuständigkeit*

Die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und anderen Organe ist nur dann ausschließlich, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

*Art. 23. Übertragung der Sache an ein ausländisches Gericht*

(1) Wenn die Sache ein Vermögensrecht zum Gegenstand hat und der Streit nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte fällt, kann dieser durch schriftliche Vereinbarung der Parteien einem ausländischen Gericht übertragen werden. Wenn bei Bestehen einer derartigen Vereinbarung das bulgarische Gericht angerufen wurde, muss die Rüge des Beklagten spätestens bis zum Abschluss der ersten Sitzung zu der Sache erhoben werden und bevor er zum Streit in der Sache Stellung genommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf Unterhaltsklagen.

(2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 kann den bulgarischen Gerichten eine Sache übertragen werden, die in die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts fällt. Dies gilt nicht für Unterhaltsklagen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung nichts anderes folgt, gilt, dass sie den bulgarischen oder ausländischen Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit für den Streit überträgt, für den sie geschlossen wurde.

*Art. 24. Stillschweigende Begründung der Zuständigkeit des bulgarischen Gerichts*

Kann die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte durch eine Vereinbarung gemäß Art. 23 Abs. 1 vereinbart werden, wird diese Zuständigkeit auch ohne eine solche Vereinbarung begründet, wenn der Beklagte bis zum Abschluss der ersten Sitzung zu der Sache sie durch Handlungen zur Sache des Rechtsstreits ausdrücklich oder stillschweigend annimmt.

*Art. 25. Zuständigkeit bei Klagesicherung*

Die bulgarischen Gerichte sind auch für die Sicherung einer Klage zuständig, deren Verhandlung nicht in ihre internationale Zuständigkeit fällt, wenn sich der Gegenstand der Sicherungsmaßnahme in der Republik Bulgarien befindet und die Entscheidung des ausländischen Gerichts in der Republik Bulgarien anerkannt und vollstreckt werden kann.

*Art. 26. Zuständigkeit bei Zwangsvollstreckung*

Die bulgarischen Vollstreckungsorgane sind ausschließlich zuständig für die Vornahme von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wenn die Verpflichtung, die Gegenstand dieser Maßnahmen ist, von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Bulgarien zu erfüllen ist oder sich der Gegenstand dieser Maßnahmen in der Republik Bulgarien befindet.

*Art. 27. Zuständigkeit bei Änderung der Umstände*

(1) Wenn der Grund für die internationale Zuständigkeit bei Einleitung des Verfahrens bestanden hat, bleibt die Zuständigkeit im Falle eines späteren Wegfalls des Grundes im Laufe des Verfahrens bestehen.

(2) Sofern bei Einleitung des Verfahrens keine internationale Zuständigkeit gegeben war, wird diese begründet, wenn im Laufe des Verfahrens der Zuständigkeitsgrund entstanden ist.

*Art. 28. Gerichtliche Prüfung*

Die internationale Zuständigkeit wird von Amts wegen geprüft. Die Bestimmung ihres Bestehens oder Nichtbestehens unterliegt der Berufung und der Kassationsbeschwerde.

### Drittes Kapitel Verfahren

#### *Art. 29. Anzuwendendes Recht*

Die bulgarischen Gerichte und anderen Organe verhandeln die Sachen nach bulgarischem Recht.

#### *Art. 30. Beweis*

(1) Die Beweislastverteilung unterliegt dem materiellen Recht, welches die Folgen der zu beweisenden Tatsache regelt.

(2) Sofern das in der Sache anzuwendende Recht für die Umstände nach Art. 133 Zivilprozessgesetzbuch Zeugenbeweise zulässt, sind diese Beweise zulässig, wenn die Tatsache auf dem Gebiet des Staates eingetreten ist, dessen Recht maßgebend ist.

(3) Die Sicherung von Beweisen, die sich in der Republik Bulgarien befinden, wird von den bulgarischen Gerichten auch dann durchgeführt, wenn sie in dem Verfahren, für dessen Entscheidung diese Beweise notwendig sind, unzuständig sind. Die Gegenseite wird vom Tag der Sicherstellung benachrichtigt, es sei denn diese dulde keinen Aufschub.

#### *Art. 31. Wertung ausländischer prozessualer Handlungen*

Die bulgarischen Gerichte und anderen Organe werten die Gültigkeit der ausländischen prozessualen Handlungen oder amtlichen Urkunden gemäß dem Recht des Staates, in dem sie vorgenommen bzw. ausgestellt wurden.

#### *Art. 32. Ladung und Zustellung von Schriftstücken*

(1) Die Ladung und die Zustellung von Mitteilungen und Schriftstücken im Ausland erfolgen über die bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder die zuständigen ausländischen Organe. Die bulgarischen Organe wenden sich an diese über das Ministerium der Justiz gemäß einer vom Minister der Justiz bestimmten Ordnung.

(2) Die Mitwirkung der bulgarischen diplomatischen und konsularischen Vertreter wird nur für Handlungen gegenüber bulgarischen Staatsangehörigen verlangt.

#### *Art. 33. Gerichtsanschrift*

(1) Eine Partei mit bekannter Anschrift im Ausland wird an dieser Anschrift geladen, unter Hinweis in der Ladung, dass sie eine Gerichtsanschrift in der Republik Bulgarien bezeichnen muss.



(2) Die Pflicht nach Abs. 1 trifft auch den gesetzlichen Vertreter, Pfleger bzw. Bevollmächtigten einer Person in der Republik Bulgarien, wenn sie ins Ausland fahren.

(3) Bei Nichterfüllung der Pflicht nach Abs. 1 und 2 werden die für die Partei bestimmten nachfolgenden Ladungen und sonstigen Schriftstücke zu den Akten genommen und gelten als zugestellt. Die Partei wird von diesen Folgen bei der ersten Ladung benachrichtigt.

#### *Art. 34. Ladung über einen Vertreter*

Hat die Partei eine bekannte Anschrift im Ausland, kann sie über ihren Vertreter in der Republik Bulgarien geladen werden, wenn er in ihrem Namen das Geschäft abgeschlossen hat, im Zusammenhang mit dem das Verfahren eingeleitet worden ist.

#### *Art. 35. Ladung über eine Veröffentlichung*

(1) Wenn die Partei eine bekannte Anschrift im Ausland hat und erfolglos versucht worden ist, sie an dieser Anschrift zu laden, wird die Partei über eine Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil des „Dăržaven Vestnik“ geladen, die mindestens einen Monat vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen hat.

(2) Erscheint die Partei trotz der Veröffentlichung nicht zu der Sitzung, erennt das Gericht für sie einen Vertreter.

#### *Art. 36. Rechtshilfe*

(1) Die bulgarischen Organe sind verpflichtet, auf Verlangen der ausländischen Organe Rechtshilfe zu leisten, es sei denn die Erfüllung des Verlangens widerspräche der bulgarischen öffentlichen Ordnung.

(2) Die begehrte Handlung wird nach bulgarischem Recht durchgeführt. Auf Antrag des ausländischen Organs kann sie nach dem ausländischen Recht durchgeführt werden, sofern dies mit dem bulgarischen Recht vereinbar ist.

(3) Wenn die bulgarischen Organe Rechtshilfe im Ausland begehren, können sie verlangen, dass die Handlung nach bulgarischem Recht durchgeführt wird.

#### *Art. 37. Rüge der Rechtshängigkeit*

Das bulgarische Gericht setzt das vor ihm eingeleitete Verfahren von Amts wegen aus, wenn zwischen denselben Parteien, auf derselben Grundlage und über denselben Anspruch ein früher angestregtes Verfahren vor einem ausländischen Gericht vorhanden ist und erwartet werden kann, dass dieses innerhalb vernünftiger Frist mit einer endgültigen Entscheidung abschließen wird, die in der Republik Bulgarien anerkannt und vollstreckt werden kann.

*Art. 38. Zuständigkeit für ein vorgeifliches Rechtsverhältnis*

(1) Das bulgarische Gericht nimmt auch zu für den Ausgang des Streits vorgeiflichen Rechtsverhältnissen Stellung, selbst dann, wenn es für die diesbezüglichen Sachen unzuständig ist.

(2) Wenn für das vorgeifliche Rechtsverhältnis ein Verfahren im Ausland anhängig ist, kann das bulgarische Gericht das vor ihm eingeleitete Verfahren aussetzen, sofern Grund für die Annahme besteht, dass die ausländische Entscheidung in der Republik Bulgarien anerkannt werden wird.

Dritter Teil  
Anzuwendendes Recht

Viertes Kapitel  
Allgemeine Vorschriften

*Art. 39. Qualifikation*

(1) Wenn die Bestimmung des anzuwendenden Rechts von der Qualifikation des Tatbestands oder des Verhältnisses anhängt, wird sie nach dem bulgarischen Recht vorgenommen.

(2) Wenn das betreffende Rechtsinstitut oder der Rechtsbegriff dem bulgarischen Recht unbekannt ist und sie nicht durch Auslegung gemäß bulgarischem Recht bestimmt werden können, ist bei ihrer Qualifikation das sie regelnde ausländische Recht in Betracht zu nehmen.

(3) Bei Vornahme der Qualifikation sind das internationale Element in den geregelten Verhältnissen und die Besonderheiten des Internationalen Privatrechts zu berücksichtigen.

*Art. 40. Verweisung*

(1) Im Sinne dieses Gesetzbuchs sind unter dem Recht eines bestimmten Staates die Rechtsnormen dieses Staates zu verstehen, einschließlich seiner Kollisionsnormen, außer wenn in diesem Gesetzbuch oder in einem anderen Gesetz etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Die Rückverweisung auf das bulgarische Recht und die Verweisung auf das Recht eines Drittstaates werden nicht zugelassen bei:

1. der Rechtsstellung der juristischen Personen und der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten;
2. der Form der Rechtsgeschäfte;
3. der Wahl des anzuwendenden Rechts;
4. dem Unterhalt;
5. den Vertragsverhältnissen;
6. den außervertraglichen Verhältnissen.

(3) In den Fällen nach Abs. 1, wenn die Verweisung angenommen wird, findet bulgarisches Sachrecht bzw. das Sachrecht des Drittstaates Anwendung.

*Art. 41. Anwendbares Recht eines Staates mit mehreren Rechtsordnungen*

(1) Wenn der Staat, dessen Recht von diesem Gesetzbuch zur Anwendung berufen ist, aus mehreren Gebietseinheiten mit eigenen Rechtsordnungen besteht, bestimmt das Recht dieses Staates, welche dieser Ordnungen anzuwenden ist.

(2) Umfaßt der betreffende Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse ihre eigene rechtliche Regelung hat, so gilt für die Bestimmung des nach Kapitel zehn und elf anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als eigener Staat.

(3) Wenn der Staat, dessen Recht von diesem Gesetzbuch zur Anwendung berufen ist, aus mehreren Rechtsordnungen besteht, die für verschiedene Kategorien von Personen maßgebend sind, bestimmt das Recht dieses Staates, welche dieser Ordnungen anzuwenden ist.

(4) Enthält das Recht des Staates nach Abs. 1 und 3 keine Kriterien für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsordnung, so ist diejenige Rechtsordnung anzuwenden, mit der das Verhältnis am engsten verbunden ist.

*Art. 42. Änderung von Anknüpfungskriterien*

Die nachträgliche Änderung der Umstände, aufgrund derer das anzuwendende Recht bestimmt ist, hat keine Rückwirkung.

*Art. 43. Ermittlung des Inhalts des fremden Rechts*

(1) Das Gericht oder das sonstige rechtsanwendende Organ ermittelt den Inhalt des fremden Rechts von Amts wegen. Es kann sich der in völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen Hilfsmittel bedienen, eine Auskunft des Ministeriums der Justiz oder eines anderen Organs sowie Stellungnahmen von Sachverständigen und spezialisierten Instituten einholen.

(2) Die Parteien können Urkunden vorlegen, welche den Inhalt von Vorschriften des fremden Rechts feststellen, auf die sie ihre Anträge oder Einwendungen stützen, oder auf andere Weise das Gericht oder ein anderes rechtsanwendendes Organ unterstützen.

(3) Im Falle einer Wahl des anzuwendenden Rechts kann das Gericht oder ein anderes rechtsanwendendes Organ die Parteien dazu verpflichten, bei der Ermittlung von dessen Inhalt mitzuwirken.

*Art. 44. Auslegung und Anwendung des fremden Rechts*

(1) Das fremde Recht wird so ausgelegt und angewandt, wie es in seinem Ursprungsstaat ausgelegt und angewandt wird.

(2) Die Nichtanwendung fremden Rechts sowie seine falsche Auslegung und Anwendung sind Grund für ein Rechtsmittel.

*Art. 45. Öffentliche Ordnung*

(1) Eine Vorschrift eines fremden Rechts, das von diesem Gesetzbuch als maßgeblich bestimmt ist, wird nur dann nicht angewendet, wenn die Folgen ihrer Anwendung offensichtlich unvereinbar mit der bulgarischen öffentlichen Ordnung sind.

(2) Die Unvereinbarkeit wird beurteilt unter Berücksichtigung des Grades der Verbindung des Verhältnisses mit der bulgarischen Rechtsordnung und der Bedeutsamkeit der Folgen der Anwendung des fremden Rechts.

(3) Wenn die in Abs. 1 bezeichnete Unvereinbarkeit festgestellt wird, kommt eine andere passende Vorschrift desselben fremden Rechts zur Anwendung. Bei Fehlen einer solchen wird eine Vorschrift des bulgarischen Rechts angewandt, sofern dies zur Regelung des Verhältnisses notwendig ist.

*Art. 46. Eingriffsnormen*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs berühren nicht die Anwendung der zwingenden Normen des bulgarischen Rechts, die mit Rücksicht auf ihren Gegenstand und Zweck unabhängig von der Verweisung auf fremdes Recht anzuwenden sind.

(2) Das Gericht kann die zwingenden Normen eines anderen Staates berücksichtigen, mit dem das Verhältnis eng verbunden ist, sofern diese Normen nach dem Recht ihres Ursprungsstaates unabhängig davon anzuwenden sind, welches Recht von einer Kollisionsnorm dieses Gesetzbuchs als anwendbar bestimmt ist. Um zu entscheiden, ob derartige Eingriffsnormen berücksichtigt werden sollen, hat das Gericht ihre Natur und ihren Gegenstand sowie die Folgen ihrer Anwendung oder Nichtanwendung zu berücksichtigen.

*Art. 47. Gegenseitigkeit*

(1) Die Anwendung des fremden Rechts hängt nicht vom Bestehen der Gegenseitigkeit ab.

(2) Im Falle dass eine Rechtsvorschrift das Bestehen der Gegenseitigkeit verlangt, wird ihr Vorhandensein bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Fünftes Kapitel  
Rechtsstellung der Subjekte

Abschnitt 1  
Rechtsstellung der natürlichen Personen

*Art. 48. Allgemeine Vorschriften*

(1) Im Sinne dieses Gesetzbuchs ist Heimatrecht der Person das Recht des Staates, dem sie angehört.

(2) Heimatrecht einer Person mit zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten, von denen eine die bulgarische ist, ist das bulgarische Recht.

(3) Heimatrecht einer Person, die zwei oder mehr fremden Staaten angehört, ist das Recht desjenigen von ihnen, in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Wenn die Person in keinem der Staaten, denen sie angehört, einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, findet das Recht des Staates Anwendung, mit dem sie am engsten verbunden ist.

(4) Im Sinne dieses Gesetzbuchs ist Heimatrecht einer staatenlosen Person das Recht des Staates, in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

(5) Im Sinne dieses Gesetzbuchs ist Heimatrecht einer Person mit Flüchtlingsstatus und einer Person, der Asyl gewährt wurde, das Recht des Staates, in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

(6) Sofern in den Fällen nach Abs. 3, 4 und 5 die Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein solcher nicht ermittelt werden kann, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, mit dem die Person am engsten verbunden ist.

(7) Im Sinne dieses Gesetzbuchs wird unter dem gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person der Ort verstanden, an dem sie sich niedergelassen hat, um dort überwiegend zu leben, ohne dass dies mit der Notwendigkeit einer Registrierung oder Erlaubnis für den Aufenthalt oder die Niederlassung verbunden wäre. Für die Bestimmung dieses Ortes sind besonders die Umstände persönlichen oder beruflichen Charakters zu berücksichtigen, die aus dauerhaften Verbindungen der Person zu diesem Ort oder aus ihrer Absicht herrühren, derartige Verbindungen herzustellen.

#### *Art. 49. Rechtsfähigkeit*

(1) Die Rechtsfähigkeit der Person unterliegt ihrem Heimatrecht.

(2) Ausländer und Staatenlose haben in der Republik Bulgarien dieselben Rechte wie die bulgarischen Staatsangehörigen, außer wenn ein Gesetz etwas anderes vorsieht.

#### *Art. 50. Geschäftsfähigkeit*

(1) Die Geschäftsfähigkeit der Person unterliegt ihrem Heimatrecht. Wenn das auf das betreffende Verhältnis anzuwendende Recht bezüglich der Geschäftsfähigkeit besondere Voraussetzungen aufstellt, ist dieses Recht anzuwenden.

(2) Wenn der Vertrag zwischen Personen geschlossen worden ist, die sich in demselben Staat befinden, kann eine Person, die nach dem Recht dieses Staates geschäftsfähig ist, sich nicht auf ihre Geschäftsunfähigkeit nach dem Recht eines anderen Staates berufen, es sei denn der Vertragspartner hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von dieser Geschäftsunfähigkeit Kenntnis gehabt oder aufgrund von Fahrlässigkeit keine Kenntnis gehabt.

(3) Die Vorschrift von Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte in Familien- und Erbbeziehungen und nicht für Geschäfte bezüglich dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen, die sich in einem Staat befinden, der von demjenigen der Vornahme des Geschäfts verschieden ist.

*Art. 51. Erworbene Rechts- und Geschäftsfähigkeit*

Die nach dem Heimatrecht erworbene Rechts- und Geschäftsfähigkeit bleibt vom Wechsel der Staatsangehörigkeit unberührt.

*Art. 52. Kaufmännische Geschäftsfähigkeit*

Die Geschäftsfähigkeit der Person zur Ausübung einer kaufmännischen Tätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in welchem die Person als Kaufmann eingetragen ist. Wenn keine Eintragung erforderlich ist, findet das Recht des Staates Anwendung, in welchem die Person ihre Hauptniederlassung hat.

*Art. 53. Name*

(1) Der Name der Person und seine Änderung unterliegen dem Heimatrecht der Person.

(2) Die Wirkung der Änderung der Staatsangehörigkeit auf den Namen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person erworben hat. Ist die Person staatenlos, bestimmt sich die Wirkung der Änderung ihres gewöhnlichen Aufenthalts auf den Namen nach dem Recht des Staates, in dem diese Person ihren neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

(3) Der Schutz des Namens unterliegt dem Recht, das gemäß den Vorschriften des elften Kapitels maßgeblich ist.

(4) Der Name und seine Änderung können nach bulgarischem Recht geregelt werden, wenn dies von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Bulgarien verlangt wird.

*Art. 54. Beschränkung und Entzug der Geschäftsfähigkeit*

(1) Die Voraussetzungen und Folgen der Beschränkung oder des Entzugs der Geschäftsfähigkeit der Person unterliegen ihrem Heimatrecht. Sofern die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Bulgarien hat, kann das Gericht bulgarisches Recht anwenden.

(2) Das gemäß Abs. 1 angewandte Recht regelt auch die Voraussetzungen für die Aufhebung der Beschränkung oder des Entzugs der Geschäftsfähigkeit.

*Art. 55. Verschollenheits- und Todeserklärung*

(1) Die Voraussetzungen und Folgen der Verschollenheits- und Todeserklärung unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person bei den letzten Nachrichten über sie angehört hat. Ist die Person staatenlos, unterliegen die Voraussetzungen und Folgen der Verschollenheits- und Todeserklärung dem Recht des Staates, in dem diese Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Vorläufige Maßnahmen zum Erhalt des Vermögens der Person, welches sich auf dem Gebiet der Republik Bulgarien befindet, unterliegen dem bulgarischen Recht.

(3) Eine Person, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien gehabt hat, kann nach bulgarischem Recht für verschollen oder für tot erklärt werden, sofern dies von einer Person beantragt wird, die daran ein berechtigtes Interesse hat.

## Abschnitt 2

### Rechtsstellung der juristischen Personen, der nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten und des Staates

#### *Art. 56. Juristische Personen*

(1) Für juristische Personen ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sie eingetragen sind.

(2) Sofern für die Gründung der juristischen Person keine Eintragung erforderlich ist oder sie in mehreren Staaten eingetragen ist, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich nach ihrem Organisationakt ihr Sitz befindet.

(3) Wenn in den Fällen nach Abs. 2 der Ort des Sitzes gemäß Organisationsakt nicht mit dem Ort der tatsächlichen Verwaltung der juristischen Person zusammenfällt, kommt das Recht des Staates zu Anwendung, in dem sich ihre tatsächliche Verwaltung befindet.

(4) Für die Zweigniederlassung einer juristischen Person ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.

#### *Art. 57. Nicht rechtsfähige Personengesamtheiten*

Für Vereine oder Organisationen, die keine juristischen Personen sind, ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sie eingetragen oder gegründet sind.

#### *Art. 58. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts*

Das auf die Personen nach Art. 56 und 57 anzuwendende Recht regelt:

1. die Gründung, ihre Rechtsnatur und rechtlich-organisatorische Form;
2. den Namen oder die Firmenbezeichnung;
3. die Rechtssubjektivität und das Leitungssystem;
4. die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Funktionieren der Organe;
5. die Vertretung;
6. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten;
7. die Haftung für Verpflichtungen;
8. die Folgen von Verletzungen des Gesetzes oder des Organisationsaktes;
9. die Umwandlung und Auflösung.

*Art. 59. Sitzverlegung und Umwandlung*

Die Verlegung des Sitzes in einen anderen Staat und die Umwandlung von juristischen Personen mit Sitz in verschiedenen Staaten entfalten nur dann Wirkung, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Recht dieser Staaten vorgenommen wurden.

*Art. 60. Teilnahme des Staates an privatrechtlichen Verhältnissen mit internationalem Element*

Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse mit internationalem Element anzuwenden, bei denen ein Staat Partei ist, sofern nichts anderes durch Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Kapitel  
Rechtsgeschäfte, Vertretung und Verjährung

*Art. 61. Form der Rechtsgeschäfte*

Die Form der Rechtsgeschäfte unterliegt dem auf das Geschäft anzuwendenden Recht. Es genügt jedoch die Einhaltung der Formerfordernisse des Rechts des Staates am Vornahmeort des Geschäfts.

*Art. 62. Beziehungen zwischen dem Vertretenen und dem Dritten bei der gewillkürten Stellvertretung*

(1) Im Verhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Dritten unterliegen Bestehen und Umfang der Vertretungsmacht des Vertreters und die Folgen seiner Handlungen zur tatsächlichen oder angeblichen Ausübung der Vertretungsmacht dem Recht des Staates, in dem der Vertreter im Zeitpunkt der Ausführung der Handlungen seine Hauptniederlassung hatte.

(2) Trotz der Vorschrift von Abs. 1 ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Vertreter gehandelt hat, wenn:

1. in diesem Staat die Hauptniederlassung des Vertretenen oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt und der Vertreter im Namen des Vertretenen gehandelt hat, oder

2. in diesem Staat die Hauptniederlassung des Dritten oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt, oder

3. der Vertreter an einer Börse gehandelt oder an einer Versteigerung teilgenommen hat, oder

4. der Vertreter keine Hauptniederlassung hat.

(3) Der Vertretene oder der Dritte kann in Schriftform das Recht wählen, das für die Fragen nach Abs. 1 maßgebend sein soll. Die Rechtswahl muss von der Gegenpartei ausdrücklich angenommen werden und darf nicht die Interessen des Vertreters berühren.



*Art. 63. Verjährung*

Für die Verjährung ist das Recht maßgeblich, welches das betreffende Verhältnis regelt.

## Siebentes Kapitel

## Dingliche Rechte und Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums

## Abschnitt 1

## Dingliche Rechte

*Art. 64. Allgemeine Vorschriften*

(1) Der Besitz, das Eigentumsrecht und die anderen dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden.

(2) Ob eine Sache als beweglich oder unbeweglich anzusehen ist sowie die Art der dinglichen Rechte beurteilen sich nach dem in Abs. 1 bezeichneten Recht.

*Art. 65. Erwerb und Beendigung von dinglichen Rechten*

(1) Erwerb und Beendigung von dinglichen Rechten und vom Besitz unterliegen dem Recht des Staates am Belegenheitsort der Sache zur Zeit der Vornahme der Handlung oder des Eintritts des Umstandes, die den Erwerb oder die Beendigung bedingen.

(2) Der Erwerb eines Eigentumsrechts und anderer dinglicher Rechte durch Ersitzung unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich die Sache im Zeitpunkt des Ablaufs der Ersitzungsfrist befunden hat. Die Zeit des Besitzes in einem anderen Staat wird berücksichtigt.

*Art. 66. Erworbene Rechte*

Bei einer Änderung des Belegenheitsortes der Sache können die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befunden hat, erworbenen Rechte nicht in Verletzung des Rechts des Staates an ihrem neuen Belegenheitsort ausgeübt werden.

*Art. 67. Beförderte Sachen*

(1) Erwerb und Beendigung von dinglichen Rechten an beförderten Sachen unterliegen dem Recht des Staates ihres Bestimmungsortes.

(2) Dingliche Rechte an Sachen des persönlichen Gebrauchs, die von einem Reisenden bei sich geführt werden, unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich sein gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

*Art. 68. Transportmittel*

Erwerb, Übertragung und Beendigung von dinglichen Rechten an Transportmitteln unterliegen:

1. dem Recht des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt;
2. dem Recht des Staates, in welchem das Luftfahrzeug eingetragen ist;
3. dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung der Person befindet, welche die Mittel für den Eisenbahn- bzw. Straßenverkehrstransport betreibt.

*Art. 69. Eintragung*

Die Eintragung von Rechtsgeschäften zu Erwerb, Übertragung und Erlöschen von dinglichen Rechten unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich die Sache im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts befunden hat.

*Art. 70. Kulturschätze*

Wenn eine bestimmte Sache, die in das kulturelle Erbe eines Staates aufgenommen ist, rechtswidrig aus dessen Gebiet ausgeführt wurde, unterliegt der Anspruch dieses Staates auf Rückgabe der Sache seinem Recht, es sei denn er hätte die Anwendung des Rechts des Staates gewählt, auf dessen Gebiet sich die Sache im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückgabeanspruchs befindet.

## Abschnitt 2

## Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums

*Art. 71. Allgemeine Vorschriften*

(1) Entstehung, Inhalt, Übertragung und Beendigung des Urheberrechts und der dem Urheberrecht verwandten Rechte unterliegen dem Recht des Staates, in welchem ihr Schutz begehrt wird.

(2) Entstehung, Inhalt, Übertragung und Beendigung von Rechten an Gegenständen des gewerblichen Eigentums unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Patent erteilt oder die Eintragung vorgenommen bzw. in dem die Anmeldung zur Erteilung eines Patents oder zur Vornahme einer Eintragung gestellt worden ist.

*Art. 72. Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurden*

Das Recht, dem der Arbeitsvertrag unterliegt, wird auch im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Urheber für die Bestimmung des Rechteinhabers an einem im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Gegenstand des geistigen Eigentums angewandt.

*Art. 73. Anzuwendendes Recht für Verträge*

Die Verträge zur Übertragung von Rechten oder zur Gebrauchsüberlassung von Rechten an Gegenständen des geistigen Eigentums unterliegen dem nach dem zehnten Kapitel anzuwendenden Recht.

## Abschnitt 3

Geltungsbereich des auf dingliche Rechte und Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums anzuwendenden Rechts

*Art. 74. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts*

Das gemäß den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 dieses Kapitels zur Anwendung berufene Recht regelt:

1. Bestehen, Art, Inhalt und Umfang der Rechte;
2. die Rechtsinhaber;
3. die Übertragbarkeit der Rechte;
4. die Methoden für die Begründung, Änderung, Übertragung und das Erlöschen der Rechte;
5. die Notwendigkeit der Eintragung, und ob die Rechte Dritten entgegengehalten werden können.

Achtes Kapitel  
Familienbeziehungen

*Art. 75. Form der Ehe*

(1) Die Form der Ehe unterliegt dem Recht des Staates, vor dessen Organ sie geschlossen wird.

(2) Die Form der vor einem hierfür ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter geschlossenen Ehe unterliegt dem Recht des Entsendestaates.

(3) Eine im Ausland geschlossene Ehe wird in der Republik Bulgarien anerkannt, sofern die von dem nach Abs. 1 und 2 maßgebenden Recht festgelegte Form eingehalten ist.

*Art. 76. Voraussetzungen der Eheschließung*

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung beurteilen sich für jede Person nach dem Recht des Staates, dem die Person im Zeitpunkt der Eheschließung angehört hat. Für einen bulgarischen Staatsangehörigen, der die Ehe im Ausland eingeht, kann die Erlaubnis gemäß Art. 12 Abs. 2 des Familiengesetzbuchs von dem bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter erteilt werden.

(2) Wenn eine der Personen die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat, die Ehe vor einem bulgarischen Standesbeamten geschlossen wird und das anzuwendende ausländische Heimatrecht ein Ehehindernis aufstellt, das nach bulgarischem Recht mit der Freiheit der Eheschließung unvereinbar ist, bleibt dieses Hindernis außer Betracht.

*Art. 77. Feststellung des Fehlens von Hindernissen*

Ein Ausländer oder Staatenloser muss vor dem bulgarischen Standesamt nachweisen, dass:

1. sein Heimatrecht die vor einem ausländischen zuständigen Organ geschlossene Ehe anerkennt;
2. nach seinem Heimatrecht kein Eheschließungshindernis besteht.

*Art. 78. Anfechtung der Ehe*

Die Anfechtung der Ehe unterliegt dem Recht, das auf die Voraussetzungen der Eheschließung anwendbar war.

*Art. 79. Persönliche und Vermögensbeziehungen der Ehegatten*

(1) Die persönlichen Beziehungen von Ehegatten untereinander unterliegen ihrem gemeinsamen Heimatrecht.

(2) Die persönlichen Beziehungen von Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich ihr gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt befindet, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Recht des Staates, mit dem beide Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind.

(3) Die Vermögensbeziehungen von Ehegatten untereinander unterliegen dem Recht, das für ihre persönlichen Beziehungen maßgebend ist.

(4) Die Ehegatten können für die Regelung ihrer Vermögensbeziehungen ein anzuwendendes Recht wählen, sofern dies nach dem in Abs. 1 und 2 bestimmten Recht zulässig ist.

*Art. 80. Rechtswahlvereinbarung*

(1) Die Wahl des anzuwendenden Rechts nach Art. 79 Abs. 4 bedarf der Schriftform mit Datum und Unterschrift der Ehegatten.

(2) Abschluss und Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung unterliegen dem gewählten Recht.

(3) Die Wahl kann vor oder nach der Eheschließung getroffen werden. Die Ehegatten können die Rechtswahl ändern oder aufheben. Sofern die Wahl nach der Eheschließung erfolgt ist, entfaltet sie ab dem Zeitpunkt der Eheschließung Wirkung, außer wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

*Art. 81. Ob die Rechtswahl Dritten entgegengehalten werden kann*

Wenn für die Vermögensbeziehungen der Ehegatten untereinander ein gewähltes fremdes Recht maßgebend ist, können diese Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn diese Personen von der Anwendung dieses Rechts gewusst oder infolge eigener Fahrlässigkeit nicht gewusst haben. Für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen können sie nur dann entgegengehalten werden, wenn die vom Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet, aufgestellten Eintragungserfordernisse gewahrt sind.

*Art. 82. Ehescheidung*

(1) Die Scheidung von Ehegatten mit gleicher ausländischer Staatsangehörigkeit unterliegt dem Recht des Staates, dem sie bei Stellung des Scheidungsantrags angehören.

(2) Die Scheidung von Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich im Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags ihr gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Sofern die Ehegatten keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet bulgarisches Recht Anwendung.

(3) Sofern das anzuwendende fremde Recht die Scheidung nicht zulässt und im Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags ein Ehegatte bulgarischer Staatsangehöriger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Bulgarien hat, findet bulgarisches Recht Anwendung.

*Art. 83. Abstammung*

(1) Die Abstammung unterliegt dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Kind im Zeitpunkt der Geburt erworben hat.

(2) Entgegen der Vorschrift von Abs. 1 kann, wenn dies für das Kind günstiger ist, zur Anwendung kommen:

1. das Recht des Staates, dem das Kind angehört oder in dem es im Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung den gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. das für die persönlichen Beziehungen der Eltern untereinander im Zeitpunkt der Geburt maßgebliche Recht.

(3) Die Verweisung auf das Recht eines Drittstaates wird angenommen, wenn dieses Recht die Feststellung der Abstammung des Kindes gestattet.

(4) Die Anerkennung ist wirksam, sofern sie dem Heimatrecht der Person entspricht, die sie vorgenommen hat, oder dem Heimatrecht des Kindes im Zeitpunkt der Anerkennung, oder dem Recht des Staates, in dem sich im Zeitpunkt der Anerkennung der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet.

(5) Die Form der Anerkennung unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie vorgenommen wurde, oder dem nach Abs. 4 maßgeblichen Recht.

*Art. 84. Adoption*

(1) Die Voraussetzungen der Adoption unterliegen dem Recht des Staates, dem der Annehmende (die Annehmenden) und der Anzunehmende im Zeitpunkt der Stellung des Adoptionsantrags angehören.

(2) Sofern sie verschiedenen Staaten angehören, findet das Heimatrecht einer jeden Person Anwendung.

(3) Wenn der Anzunehmende bulgarischer Staatsangehöriger ist, wird die Zustimmung des Ministers der Justiz verlangt. Voraussetzungen und Ordnung für die Erteilung der Zustimmung zur Adoption eines bulgarischen Staatsangehörigen durch einen Ausländer werden in einer Anordnung des Ministers der Justiz bestimmt.

(4) Wenn der Anzunehmende bulgarischer Staatsangehöriger ist, muss der Annehmende (mit bulgarischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit), der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, auch die Adoptionsvoraussetzungen nach dem Recht dieses Staates erfüllen.

(5) Die Wirkung der Adoption unterliegt dem gemeinsamen Heimatrecht von Annehmendem und Angenommenem. Sofern sie verschiedenen Staaten angehören, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich ihr gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

(6) Die Anfechtung der Adoption unterliegt dem Recht, das auf die Voraussetzungen der Adoption gemäß Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden war.

(7) Die Gründe für die Beendigung der Adoption, außer der Anfechtung gemäß Abs. 6, unterliegen dem auf die Wirkung der Adoption gemäß Abs. 5 anzuwendenden Recht.

(8) Bei einer Beendigung der Adoption sind die Interessen des nicht volljährigen Angenommenen zu berücksichtigen.

*Art. 85. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern*

(1) Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sofern die Eltern und das Kind keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen ihre Beziehungen untereinander dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet, oder seinem Heimatrecht, sofern dieses für das Kind günstiger ist.

*Art. 86. Vormundschaft und Pflegschaft*

(1) Errichtung und Beendigung der Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Beziehungen zwischen der unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellten Person und dem Vormund oder Pfleger unterliegen dem gemäß Abs. 1 angewandten Recht.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft unterliegt dem Heimatrecht der zum Vormund oder Pfleger bestellten Person.

(4) Vorläufige oder eilige Schutzmaßnahmen können nach bulgarischem Recht getroffen werden, wenn sich die Person oder ihr bewegliches oder unbewegliches Vermögen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien befindet.

#### *Art. 87. Unterhalt*

(1) Die Unterhaltspflicht unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten befindet, außer wenn sein Heimatrecht für ihn günstiger ist. In diesem Fall findet das Heimatrecht des Unterhaltsberechtigten Anwendung.

(2) Sofern Unterhaltsberechtigter und Unterhaltsverpflichteter demselben Staat angehören und der Unterhaltsverpflichtete den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, findet ihr gemeinsames Heimatrecht Anwendung.

(3) Sofern das nach Abs. 1 und 2 anzuwendende fremde Recht die Zuerkennung von Unterhalt nicht gestattet, ist bulgarisches Recht anzuwenden.

(4) Wenn die Unterhaltspflicht zwischen ehemaligen Ehegatten aus der Anfechtung der Ehe oder aus der Scheidung herrührt, ist das gemäß Art. 78 bzw. Art. 82 angewandte Recht maßgebend.

#### *Art. 88. Geltungsbereich des für den Unterhalt maßgebenden Rechts*

(1) Das für den Unterhalt maßgebende Recht bestimmt:

1. ob, in welchem Ausmaß und von wem Unterhalt verlangt werden kann;
2. wer Unterhalt verlangen kann und innerhalb welcher Fristen;
3. ob und unter welchen Voraussetzungen der Unterhalt geändert werden kann;
4. die Gründe für das Erlöschen der Unterhaltsberechtigung;
5. die Pflicht des Unterhaltsverpflichteten zur Entschädigung des Organs, das an seiner statt den Unterhalt gezahlt hat.

(2) Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags sind die materiellen Möglichkeiten des Unterhaltsverpflichteten und die tatsächlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende fremde Recht etwas anderes bestimmt.

### Neuntes Kapitel Erbbeziehungen

#### *Art. 89. Gesetzliche Erbfolge*

(1) Die Erbfolge in bewegliche Sachen unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Erbfolge in unbewegliche Sachen unterliegt dem Recht des Staates, in dem sich die Sachen befinden.

(3) Der Erblasser kann wählen, dass die Erbfolge in sein gesamtes Vermögen dem Recht des Staates unterliegen soll, dem er im Zeitpunkt der Wahl angehört hat.

(4) Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Wahl des anzuwendenden Rechts und ihrer Aufhebung unterliegen dem gewählten Recht. Die Wahl des anzuwendenden Rechts und ihre Aufhebung müssen in der Form einer testamentarischen Verfügung erfolgen.

(5) Durch Wahl des anzuwendenden Rechts darf der gemäß dem nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Recht bestimmte Vorbehaltsteil der Erben nicht beeinträchtigt werden.

#### *Art. 90. Testamentarische Erbfolge*

(1) Die Fähigkeit der Person, über ihr Vermögen durch Testament (Errichtung und Aufhebung) zu verfügen, unterliegt dem nach Art. 89 anzuwendenden Recht.

(2) Das Testament ist hinsichtlich der Form gültig, wenn es dem Recht des Staates entspricht:

1. in dem es errichtet worden ist, oder
2. dem der Testierende im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder im Zeitpunkt seines Todes angehört hat, oder
3. in dem der Testierende im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
4. in dem sich die unbewegliche Sache befindet, die Gegenstand des Testaments ist.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Form der Verfügung zur Aufhebung des Testaments.

#### *91. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts*

Das auf die Beerbung anzuwendende Recht regelt:

1. Zeitpunkt und Ort der Eröffnung der Erbschaft;
2. den Kreis der Erben und die Erbordnungen;
3. die Erbanteile;
4. die Erbfähigkeit;
5. die Übernahme der Verbindlichkeiten des Erblassers und ihre Aufteilung auf die Erben;
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft;
7. die Fristen für die Annahme der Erbschaft;
8. den verfügbaren Teil;
9. die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Testaments.

#### *Art. 92. Vakanter Nachlass*

Wenn nach dem für die Beerbung maßgeblichen Recht keine Erben vorhanden sind, fällt das auf dem Gebiet der Republik Bulgarien befindliche Nachlassvermögen dem bulgarischen Staat oder der Gemeinde zu.



Zehntes Kapitel  
Vertragliche Verhältnisse

*Art. 93. Wahl des anzuwendenden Rechts*

(1) Die Verträge unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht. Die Wahl muss ausdrücklich sein oder sich klar aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen ergeben, unter denen sich das Vertragsverhältnis entwickelt.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird angenommen, dass die Parteien den Gebrauch für anwendbar gehalten haben, den sie kannten oder kennen mussten und der im internationalen Handel weithin bekannt ist und von den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig regelmäßig beachtet wird.

(3) Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder für einen Teil desselben treffen.

(4) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das bis zu diesem Zeitpunkt für ihn maßgeblich war. Die Formgültigkeit des Vertrages im Sinne von Art. 98 und die Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsabschluss erfolgte Änderung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(5) Sind alle Elemente des Vertrages im Zeitpunkt der Wahl mit einem und demselben Staat verbunden, so berührt die Wahl eines fremden Rechts nicht die Anwendung der zwingenden Normen jenes Staates, von denen nicht durch Ausübung der Vertragsfreiheit abgewichen werden kann.

(6) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung über die Wahl des anzuwendenden Rechts sind die Vorschriften von Artt. 97 und 98 anzuwenden.

*Art. 94. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht*

(1) Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht gewählt, ist das Recht des Staates maßgeblich, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist. Lässt sich ein Teil des Vertrages von dessen übrigen Klauseln trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

(2) Es wird vermutet, dass der Vertrag die engste Verbindung mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptverwaltung hat.

(3) Ist der Vertrag in Ausübung des Gewerbes oder der beruflichen Tätigkeit der Partei nach Abs. 2 geschlossen worden, so wird vermutet, dass er die engste Verbindung zu dem Staat aufweist, auf dessen Gebiet sich deren Hauptniederlassung befindet. Wenn der Erfüllungsort vom Ort der Hauptniederlassung der Partei verschieden ist, so wird vermutet, dass der Vertrag die engste Verbindung mit dem Staat aufweist, auf dessen Gebiet sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Niederlassung befindet, mittels derer die Erfüllung ausgeführt wird.

(4) Die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt.

(5) Wenn der Vertrag ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, wird vermutet, dass der Vertrag die engste Verbindung zu dem Staat aufweist, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

(6) Die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 gelten nicht für Güterbeförderungsverträge. Es wird vermutet, dass der Güterbeförderungsvertrag die engste Verbindung mit dem Staat aufweist, auf dessen Gebiet sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Hauptniederlassung des Beförderers befindet, sofern sich in diesem Staat auch befindet:

1. der Verladeort, oder
2. der Entladeort, oder
3. die Hauptniederlassung des Absenders der Güter.

(7) Die Bestimmung nach Abs. 6 gilt auch für Charterverträge für eine einzige Beförderung oder für andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(8) Die Bestimmungen von Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 sind nicht anzuwenden, wenn aus der Gesamtheit der Umstände folgt, dass der Vertrag eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staats anzuwenden.

#### *Art. 95. Das auf Verbraucherverträge anzuwendende Recht*

(1) Als mit einem Verbraucher abgeschlossener Vertrag im Sinne dieses Gesetzbuchs gilt ein Vertrag, bei dem eine Vertragspartei eine Person ist, die Waren erwirbt, Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder einen Kredit empfängt für ihre eigenen Bedürfnisse oder für die Bedürfnisse ihrer Angehörigen, nicht aber zwecks Verkauf, Produktion oder Ausübung eines Gewerbes.

(2) Der mit einem Verbraucher abgeschlossene Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Wahl des anzuwendenden Rechts darf nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Normen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird, wenn:

1. dem Vertragsschluss ein konkretes Angebot an den Verbraucher oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat alle zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Handlungen vorgenommen hat, oder
2. der Vertragspartner oder sein Vertreter eine Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen haben, oder
3. der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verkäufer mit dem Ziel, den Verbraucher zum Kauf von Waren zu veranlassen, eine Reise des Verbrauchers in einen anderen Staat organisiert hat, wo jener seine Bestellung aufgegeben hat.

(3) Mangels einer Wahl des anzuwendenden Rechts ist für die unter den in Abs. 2 bezeichneten Umständen abgeschlossenen Verträge das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beförderungsverträge und Verträge über Dienstleistungen, wenn die Dienstleistungen dem Verbraucher ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Verträge unterliegen Art. 93 und 94.

(5) Die Verträge, in deren Gesamtpreis eine mit Beförderung und Unterbringung verbundene komplexe Dienstleistung einbezogen ist, unterliegen dem Recht, das nach Abs. 2 und 3 zur Anwendung berufen ist.

#### *Art. 96. Das auf individuelle Arbeitsverträge anzuwendende Recht*

(1) Der Arbeitsvertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Wahl des anzuwendenden Rechts darf nicht dazu führen, dass dem Arbeiter oder Angestellten der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Normen des Rechts gewährt wird, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem der Arbeiter oder Angestellte gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist.

(3) Sofern der Arbeiter oder Angestellte seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet.

(4) Wenn es sich in den Fällen nach Abs. 2 und 3 aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Arbeitsvertrag eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

#### *Art. 97. Abschluss und Wirksamkeit der Verträge*

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht des Staates, das nach diesem Kapitel anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Zwecks Feststellung, sie habe nicht zugestimmt, kann sich eine jede Partei des Vertrages auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts berufen, wenn aus den Umständen des Vertrages ersichtlich ist, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Folgen ihrer Handlungen nach dem in Abs. 1 bezeichneten Recht zu bestimmen.

#### *Art. 98. Form der Verträge*

(1) Für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der Einhaltung der Formerfordernisse des auf den Vertrag gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels anzuwendenden Rechts oder gemäß dem Recht des Staates, in dem er geschlossen wurde.

(2) Haben sich die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in verschiedenen Staaten befunden, ist der Vertrag gültig, wenn die Formerfordernisse des auf ihn nach den Bestimmungen dieses Kapitels anzuwendenden Rechts oder des Rechts einer dieser Staaten erfüllt sind.

(3) Wurde der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so muss bei Anwendung von Abs. 1 und 2 das Recht des Staates berücksichtigt werden, auf dessen Gebiet sich der Vertreter befindet.

(4) Für die Wirksamkeit von Verträgen, die mit einem Verbraucher unter den in Art. 95 Abs. 2 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind, müssen die Formerfordernisse nach dem Recht des Staates eingehalten werden, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Verbrauchers befindet.

(5) Für die Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung im Zusammenhang mit einem bestehenden oder künftigen Vertrag müssen die Formerfordernisse des Rechts erfüllt sein, das nach den Bestimmungen dieses Kapitels für den Vertrag maßgebend ist oder maßgebend wäre, oder des Rechts des Staates, in dem die Willenserklärung abgegeben wurde.

(6) Hat der Vertrag ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand, so müssen die zwingenden Formerfordernisse des Staates eingehalten werden, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, soweit sie nach dem Recht dieses Staates angewendet werden müssen, unabhängig vom Ort des Abschlusses des Vertrages und dem auf ihn anzuwendenden Recht.

#### *Art. 99. Gesetzlicher Forderungsübergang*

(1) Hat ein Dritter die Verpflichtung, einen Gläubiger zu befriedigen, oder hat er einen Gläubiger befriedigt, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und inwieweit diese Person ganz oder zu einem Teil die Rechte ausüben kann, die der befriedigte Gläubiger gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehung maßgebenden Recht hat.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn mehrere Personen dieselbe Verpflichtung zu erfüllen haben und eine von ihnen den Gläubiger befriedigt hat.

#### *Art. 100. Übertragung der Forderung*

(1) Die Beziehungen zwischen dem Gläubiger, der seine Forderung übertragen hat, und dem neuen Gläubiger beurteilen sich nach dem Recht, das nach den Bestimmungen dieses Kapitels für den Vertrag auf Übertragung der Forderung maßgebend ist.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung der Erfüllung durch den Schuldner.

#### *Art. 101. Beweise*

(1) Das nach den Bestimmungen dieses Kapitels für den Vertrag maßgebende Recht ist auch in Verbindung mit dessen Beweis anzuwenden, soweit es gesetzliche Vermutungen oder andere Vorschriften bezüglich der Beweislast enthält.

(2) Der Vertrag oder die einseitige Willenserklärung werden mit allen Beweismitteln bewiesen, die nach der *lex fori* oder nach dem in Art. 98 bezeichneten Recht, nach dem die Form gewahrt ist, zulässig sind.

*Art. 102. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts*

(1) Das nach den Bestimmungen dieses Kapitels auf den Vertrag anzuwendende Recht regelt:

1. die Auslegung des Vertrages;
2. die Erfüllung der Verpflichtungen;
3. die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen;
4. die Bestimmung des Umfangs der Schäden;
5. die Gründe für das Erlöschen der Verpflichtungen;
6. die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages;
7. die Verjährung;
8. die Beendigung von Rechten als Folge des Ablaufs einer Frist.

(2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die Maßnahmen, die der Gläubiger im Falle der Nichterfüllung vornehmen kann, berücksichtigt das Gericht ganz oder in Teilen das Recht des Staates am Erfüllungsort des Vertrages.

*Art. 103. Auslegung und Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels*

Bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels sind zu berücksichtigen:

1. der Umstand, dass sie mit dem in Rom zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 abgestimmt sind; und
2. die Notwendigkeit der Herstellung von Einheitlichkeit mit der Art und Weise, in der die Vorschriften dieses Übereinkommens in den Staaten ausgelegt und angewendet werden, in denen es in Kraft ist.

*Art. 104. Nichtanwendbarkeit der Vorschriften dieses Kapitels*

Die Vorschriften dieses Kapitels sind nicht auf Verpflichtungen anzuwenden, die aus Wechseln, Eigenwechseln und Scheck herrühren.

Elftes Kapitel  
Außervertragliche Verhältnisse

Abschnitt 1  
Unerlaubte Handlung

*Art. 105. Allgemeine Vorschriften*

(1) Verpflichtungen aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die unmittelbaren Schäden eingetreten sind oder eintreten drohen.

(2) Hatten der Schadensverursacher und der Verletzte im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens den gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in ein und demselben Staat, so findet das Recht dieses Staates Anwendung.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die unerlaubte Handlung in einer wesentlich engeren Verbindung mit einem anderen Staat steht, das Recht jenes anderen Staates anzuwenden. Eine solche wesentlich engere Verbindung kann auf einer vorherigen Beziehung zwischen den Parteien wie z.B. einem Vertrag beruhen, der in enger Verbindung zur unerlaubten Handlung steht.

*Art. 106. Haftung für Schäden aus Waren*

(1) Wurde der Schaden durch den Mangel einer Ware verursacht oder besteht die Gefahr einer solchen Verursachung, so unterliegt die Schadenersatzpflicht dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Verletzten befindet, außer wenn die Person, deren Haftung begehrt wird, nachweist, dass die Ware ohne ihre Zustimmung in diesem Staat auf den Markt gelangt ist. In diesem Fall findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung der Person befindet, deren Haftung begehrt wird.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen von Art. 105 Abs. 2 und 3.

*Art. 107. Unlauterer Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung*

(1) Verpflichtungen aus unlauterem Wettbewerb und aus einer Beschränkung des Wettbewerbs unterliegen dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Interessen der Wettbewerber im Verhältnis untereinander oder die kollektiven Interessen der Verbraucher unmittelbar und erheblich verletzt sind oder werden können.

(2) Wenn die Wirkung eines unlauteren Wettbewerbs ausschließlich die Interessen eines einzelnen Wettbewerbers berührt, finden die Bestimmungen von Art. 105 Abs. 2 und 3 Anwendung.

*Art. 108. Verletzung von Rechten, die mit der Persönlichkeit verbunden sind*

(1) Verpflichtungen aus der Verletzung von Rechten, die mit der Persönlichkeit verbunden sind, durch die Massenmedien, namentlich durch Presseerzeugnisse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Informationsmittel, unterliegen nach Wahl des Verletzten:

1. dem Recht des Staates, in dem sich sein gewöhnlicher Aufenthalt befindet, oder

2. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, oder

3. dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung der Person befindet, deren Haftung begehrt wird.

(2) In den Fällen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es erforderlich, dass die Person, deren Haftung begehrt wird, vernünftigerweise damit rechnen konnte, dass der Schaden auf dem Gebiet des betreffenden Staates eintreten wird.

(3) Das Gegendarstellungsrecht bei Verletzung von mit der Persönlichkeit verbundenen Rechten gegenüber den Massenmedien unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Veröffentlichung erfolgt oder die Sendung ausgestrahlt worden ist.

(4) Die Bestimmung von Abs. 1 findet auch auf Verpflichtungen Anwendung, die aus der Verletzung von Rechten herrühren, die mit dem Schutz der Personendaten verbunden sind.

*Art. 109. Schädigung der Umwelt*

Die aus einer Schädigung der Umwelt herrührenden Verpflichtungen unterliegen dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht, es sei denn der Verletzte hat das Recht des Staates gewählt, in dem die schädigende Handlung vorgenommen worden ist.

*Art. 110. Verletzung von Rechten an Gegenständen des geistigen Eigentums*

Die Verpflichtungen, die aus der Verletzung von Urheberrechten, von dem Urheberrecht verwandten Rechten und von Rechten an Gegenständen des gewerblichen Eigentums herrühren, unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Schutz des Rechts begehrt wird.

Abschnitt 2

Ungerechtfertigte Bereicherung; Geschäftsführung ohne Auftrag

*Art. 111. Ungerechtfertigte Bereicherung*

(1) Verpflichtungen aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie eingetreten ist.

(2) Sofern die ungerechtfertigte Bereicherung im Zusammenhang mit einem anderen Verhältnis zwischen den Parteien eingetreten ist, wie zum Beispiel einem

Vertrag, der in enger Verbindung mit der ungerechtfertigten Bereicherung steht, findet das Recht Anwendung, das dieses andere Verhältnis regelt.

(3) Hatten die Parteien im Zeitpunkt des Eintritts der ungerechtfertigten Bereicherung den gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in ein und demselben Staat, findet das Recht dieses Staates Anwendung.

(4) Sofern aus der Gesamtheit der Umstände folgt, dass die ungerechtfertigte Bereicherung in einer wesentlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat steht, findet das Recht dieses Staates Anwendung.

#### *Art. 112. Geschäftsführung ohne Auftrag*

(1) Verpflichtungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt oder die Niederlassung der geschäftsführenden Person im Zeitpunkt der Übernahme der Arbeit befindet.

(2) Wurde die Arbeit im Zusammenhang mit einem anderen Verhältnis zwischen den Parteien übernommen, wie zum Beispiel einem Vertrag, der in enger Verbindung mit der Geschäftsführung ohne Auftrag steht, findet das Recht Anwendung, welches dieses andere Verhältnis regelt.

(3) Wenn die aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag herrührende Verpflichtung mit dem Schutz einer natürlichen Person oder eines konkreten Vermögensgegenstandes zusammenhängt, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich die Person oder das Vermögen im Zeitpunkt der auftragslosen Geschäftsführung befunden haben.

(4) Sofern aus der Gesamtheit der Umstände folgt, dass die Geschäftsführung ohne Auftrag in einer wesentlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat steht, findet das Recht jenes anderen Staates Anwendung.

### Abschnitt 3

#### Allgemeine Vorschriften für außervertragliche Verhältnisse

#### *Art. 113. Wahl des anzuwendenden Rechts*

(1) Nach der Entstehung einer Verpflichtung, die aus einem in Abschnitt 1 und 2 geregelten außervertraglichen Verhältnis stammt, können die Parteien diese Verpflichtung einem von ihnen gewählten Recht unterstellen. Die Wahl des anzuwendenden Rechts muss ausdrücklich erfolgen oder klar aus den Umständen des Falles hervorgehen und nicht die Rechte Dritter berühren.

(2) Sofern im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung alle Elemente des außervertraglichen Verhältnisses mit einem Staat verbunden sind, der von dem verschieden ist, dessen Recht gewählt wurde, darf die Wahl nicht die Anwendung der zwingenden Normen dieses Staates berühren, von denen nicht durch Ausübung der Vertragsfreiheit abgewichen werden kann.



(3) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 finden auf die in Art. 111<sup>1</sup> geregelten Verpflichtungen keine Anwendung.

(4) Auf das Bestehen und die Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung sind die Bestimmungen von Artt. 97 und 98 entsprechend anzuwenden.

*Art. 114. Geltungsbereich des auf die außervertraglichen Verhältnisse anzuwendenden Rechts*

(1) Das auf Verpflichtungen aus einem außervertraglichen Verhältnis anzuwendende Recht regelt:

1. Voraussetzungen und Umfang der Haftung sowie die verpflichteten Personen;
2. die Gründe für den Ausschluss der Haftung sowie die Beschränkung und Verteilung der Haftung;
3. die Maßnahmen, die das Gericht verhängen kann, um die Verhütung, Beendigung oder den Ersatz des Schadens oder Verlusts sicherzustellen;
4. die Art der Schäden oder Verluste, für die eine Entschädigung verlangt werden kann;
5. die Bestimmung des Umfangs der Schäden oder Verluste, soweit dies durch Rechtsvorschriften geregelt ist;
6. die Übertragbarkeit des Ersatzanspruchs;
7. die Personen, die Anspruch auf Ersatz für von ihnen persönlich erlittene Schäden oder Verluste haben;
8. die Haftung für durch einen anderen verursachte Schäden;
9. die Methoden für das Erlöschen der Verpflichtungen, die Verjährung und die Beendigung von Rechten als Folge des Ablaufs einer Frist;
10. den Beweis der Verpflichtungen, soweit das anzuwendende Recht gesetzliche Vermutungen oder andere Bestimmungen über die Beweislast enthält.

(2) Das anzuwendende Recht regelt nicht die Haftung des Staates und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und auch nicht ihrer Organe oder Vertreter für die von ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse ausgeführten Handlungen.

*Art. 115. Beachtung von Vorschriften über Sicherheit und von Verhaltensregeln*

Unabhängig vom anzuwendenden Recht müssen bei der Bestimmung der Haftung die Vorschriften über die Sicherheit und die Verhaltensregeln beachtet werden, die am Ort und im Zeitpunkt der Vornahme der schadensverursachenden Handlung in Kraft sind.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um einen Fehler im Gesetzblatt, der bei nächster Gelegenheit korrigiert werden soll. Richtig muss es heißen: Art. 110.

*Art. 116. Klage gegen den Versicherer*

Das Recht der verletzten oder der geschädigten Person zur Erhebung einer Direktklage gegen den Versicherer desjenigen, dessen Haftung begehrt wird, unterliegt dem Recht, das auf die Verpflichtung anwendbar ist, die aus dem entsprechenden außervertraglichen Verhältnis stammt, es sei denn die verletzte oder geschädigte Person stützt nach eigener Wahl ihre Klage auf das Recht, das auf den Versicherungsvertrag anwendbar ist.

## Vierter Teil

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen  
und sonstiger Akte

## Zwölftes Kapitel

Voraussetzungen und Ordnung für die Anerkennung und  
Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und sonstiger Akte*Art. 117. Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung*

Entscheidungen und Akte ausländischer Gerichte und anderer Organe werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn:

1. das ausländische Gericht bzw. Organ nach bulgarischem Recht zuständig war, es sei denn alleiniger Grund für die ausländische Zuständigkeit in Vermögensstreitigkeiten war die Staatsangehörigkeit des Klägers oder seine Eintragung im Gerichtsstaat;

2. dem Beklagten eine Abschrift der Klagschrift zugestellt wurde, die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden und keine mit ihrem Schutz verbundene grundlegende Prinzipien des bulgarischen Rechts verletzt sind;

3. es zwischen denselben Parteien, auf derselben Grundlage und über denselben Antrag keine rechtskräftige Entscheidung eines bulgarischen Gerichts gibt;

4. zwischen denselben Parteien, auf derselben Grundlage und über denselben Anspruch kein Verfahren vor einem bulgarischen Gericht anhängig ist, das vor dem ausländischen Verfahren eingeleitet wurde, zu dem die Entscheidung ergangen ist, deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung begehrt wird;

5. die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung nicht der bulgarischen öffentlichen Ordnung widerspricht.

*Art. 118. Gerichtsstand bei der Anerkennung*

(1) Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung wird von dem Organ vorgenommen, vor dem sie geltend gemacht wird.

(2) Im Fall eines Streites über die Voraussetzungen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung kann eine Feststellungsklage vor dem Sofioter Stadtgericht erhoben werden.

*Art. 119. Gerichtsstand bei der Vollstreckbarerklärung*

(1) Zum Zwecke der Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung wird Klage vor dem Sofioter Stadtgericht erhoben.

(2) Dem Antrag ist eine von dem Gericht, das sie gefällt hat, beglaubigte Abschrift der Entscheidung sowie eine Bescheinigung desselben Gerichts beizufügen, dass die Entscheidung rechtskräftig ist. Diese Urkunden müssen vom Außenministerium der Republik Bulgarien beglaubigt sein.

(3) Abs. 2 findet auch in den Fällen nach Art. 118 Anwendung.

*Art. 120. Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung*

(1) Das Gericht prüft die Voraussetzungen von Art. 117 von Amts wegen.

(2) Der Beklagte des Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung kann sich nicht auf Verletzungen von Art. 117 Nr. 2 berufen, die er vor dem ausländischen Gericht vorbringen konnte.

*Art. 121. Umfang der Prüfung und Schutz des Schuldners*

(1) Das Gericht tritt in keine Verhandlung des von dem ausländischen Gericht entschiedenen Streits in der Sache ein.

(2) Der Schuldner kann sich auf das Erlöschen der Verpflichtung auf Grund von Umständen berufen, die nach Eintritt der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung entstanden sind.

(3) Der Schuldner kann sich nicht auf das Erlöschen der Verpflichtung auf Grund der Umstände nach Abs. 2 berufen, nachdem die Entscheidung auf Vollstreckbarerklärung rechtskräftig geworden ist.

*Art. 122. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Vergleichen*

Die Artt. 117–121 gelten auch für gerichtliche Vergleiche, sofern diese in dem Staat, in dem sie geschlossen wurden, Gerichtsentscheidungen gleichgestellt sind.

*Art. 123. Vollstreckbarkeit ausländischer amtlicher Urkunden*

Die Voraussetzungen von Artt. 117–121 gelten auch für die Erlangung der Vollstreckbarkeit in der Republik Bulgarien für eine ausländische amtliche Urkunde, die eine Forderung bescheinigt, die in dem Staat vollstreckbar ist, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

*Art. 124. Anerkennung der Folgen ausländischer Vollstreckungs- und Schutzmaßnahmen*

Die zivilrechtlichen Folgen von ausländischen Vollstreckungs- oder Schutzmaßnahmen werden in der Republik Bulgarien anlässlich ihrer Geltendmachung

beachtet, sofern die Maßnahmen von einem nach bulgarischem Recht zuständigen Organ erlassen wurden und nicht im Widerspruch zur bulgarischen öffentlichen Ordnung stehen.

### Schlussvorschriften

§ 1. Im Gesetz über den Schutz der Verbraucher und über die Handelsregeln (DV 1999 Nr. 30/2003 Nr. 17 und 19) wird Art. 37a aufgehoben.

§ 2. Im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge (DV 1950 Nr. 275, Berichtigung Izvestija 1950 Nr. 2, Änderungen 1951 Nr. 69/1952 Nr. 92/1963 Nr. 85/1973 Nr. 27/1977 Nr. 16/1982 Nr. 28/1990 Nr. 30/1993 Nr. 12 und 56/1996 Nr. 83 und 104/1999 Nr. 83 und 103/2000 Nr. 34/2003 Nr. 19) werden die Artt. 437–449 aufgehoben.

§ 3. Im Handelsgesetz (DV 1991 Nr. 48/1992 Nr. 25/1993 Nr. 61 und 103/1994 Nr. 63/1995 Nr. 63/1996 Nr. 42, 59, 83, 86 und 104/1997 Nr. 58, 100 und 124/1998 Nr. 52 und 70/1999 Nr. 33, 42, 64, 81, 90, 103 und 114/2000 Nr. 84/2002 Nr. 28, 61 und 96/2003 Nr. 19, 31 und 58/2005 Nr. 31) werden Artt. 281 und 282 aufgehoben.

§ 4. Im Zivilprozessgesetzbuch (Izvestija 1952 Nr. 12/1952 Nr. 92/1953 Nr. 89/1955 Nr. 90/1956 Nr. 90/1958 Nr. 90/1961 Nr. 50, 90 und 91/1963 Nr. 1/1968 Nr. 23/1973 Nr. 27/1976 Nr. 89/1979 Nr. 36/1983 Nr. 28/1985 Nr. 41/1986 Nr. 27/1987 Nr. 55/1988 Nr. 60/1989 Nr. 31 und 38/1990 Nr. 31/1991 Nr. 62/1992 Nr. 55/1993 Nr. 61 und 93/1995 Nr. 87/1996 Nr. 12, 26, 37, 44 und 104/1997 Nr. 43, 55 und 124/1998 Nr. 21, 59, 70 und 73/1999 Nr. 64 und 103/2000 Nr. 36, 85 und 92/2001 Nr. 25/2002 Nr. 105 und 113/2003 Nr. 58 und 84/2004 Nr. 28 und 36) werden Artt. 7, 9 Abs. 3 und 4, Art. 132 sowie das Kapitel zweiunddreißig aufgehoben.

§ 5. Im Familiengesetzbuch (DV 1985 Nr. 41/1992 Nr. 11 und 15/2003 Nr. 63 und 84) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Artt. 129–135 und 137–143 werden aufgehoben.

2. In Art. 136:

a) wird Abs. 1 aufgehoben;

b) wird Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Ein bulgarischer Bürger, der das erste Lebensjahr vollendet hat, kann von einem Ausländer adoptiert werden, der eine Erlaubnis zur Adoption eines Kindes gemäß seinem Heimatrecht vorgelegt hat. Ausnahmsweise, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Kindes oder wenn andere wichtige Umstände vorliegen, kann es auch vor Vollendung des ersten Lebensjahres adoptiert werden, wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt“;

c) werden die Absätze 3, 4, 5, 7, 8 und 9 aufgehoben.

§ 6. Im Gesetz über die juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck (DV 2000 Nr. 81/2001 Nr. 41 und 98/2002 Nr. 25 und 120) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift des vierten Kapitels wird wie folgt geändert: „Zweigniederlassungen von ausländischen juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck“.

2. Art. 51 wird aufgehoben.

3. In Art. 52:

a) wird die Überschrift abgeändert in: „Gründung einer Zweigniederlassung“;

b) wird Abs. 1 aufgehoben.

§ 7. Im Kodex für die Seehandelsschifffahrt (DV 1970 Nr. 55, 56 und 58/1975 Nr. 55/1987 Nr. 10/1990 Nr. 30/1998 Nr. 85/2000 Nr. 12/2001 Nr. 41/2002 Nr. 113/2004 Nr. 55) werden die Artt. 21, 24 und 26 aufgehoben.

Das Gesetzbuch wurde von der XXXIX. Volksversammlung am 4. Mai 2005 verabschiedet und ist mit dem Amtssiegel der Volksversammlung gesiegelt.

